

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00234 vom 12. Februar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00234

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00234 du 12 février 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00234 del 12 febbraio 2008

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsbewilligung Vom siebten Tag vor bis zum siebten Tag nach Ostern gibt es vor Verwaltungsgericht keine Gerichtsferien (E. 1).

Fristwiederherstellung ist möglich, wenn die Säumigen sich nicht grob nachlässig verhielten und binnen zehn Tagen nach Wegfall des Grundes, welcher die Fristwahrung verhinderte, ein Restitutionsgesuch einreichen (E. 2.1). Ein Rechtsanwalt muss die einschlägigen Friststillstandsbestimmungen kennen. Deshalb erscheint die irrtümliche Annahme von Ostergerichtsferien durch Hilfspersonal auch nicht kausal (E. 2.2). Anwälte müssen Fristberechnungen des Hilfspersonals kontrollieren; insofern bleibt die Frage sorgfältiger Auswahl, Instruktion und Überwachung von Hilfspersonal unerheblich (E. 2.3). Eine Fristwiederherstellung kommt nicht in Frage (E. 2.4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 3); Rechtsmittel (E. 4). Nichteintreten; Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Beschluss-Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht werden will, lässt sich Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 2.2, www.bger.ch; ferner bezüglich der Rüge, der vorangegangene kantonale Sachentscheid habe Verfahrensgarantien missachtet, BGr, 12. Februar 2008, 2D_23/2008, E. 2.4.2, mit Zitat, www.bger.ch). Ansonsten bleibt lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG (siehe zu ihrer hier besonders beschränkten Reichweite Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2008, Art. 83 BGG N. 61; Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Peter Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. A., Basel 2009, S. 373 ff., 383). Das Ergreifen beider Rechtsmittel hätte übrigens in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.